

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Sachbearbeiter: Dr. KIRCHMAYER  
Tel.Nr.: 6620/ 42 41 DW

GZ 68 157/1-15/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien  
zur Kenntnisnahme

*Sturmer*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	67-GE/19 <sup>84</sup>
Datum	1984 11 16
Verteilt	1984-11-18 <i>f. Sturmer</i>

**Betrifft:** Hochschul-Taxengesetz;  
Entwurf einer Novelle; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens 10. Dezember 1984.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do.Zustimmung zum ausgesendeten Entwurf angenommen werden.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, darf ersucht werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do.Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Wien, am 8. November 1984  
Der Bundesminister:  
Dr. FISCHER

F.d.R.d.A.

## V o r b l a t t

Problem:

- a) Mangelnde Angleichung der Hochschultaxen (gebührenrechtlicher Stand 1972) an das aktuelle Gebührenrecht
- b) Erhöhter Aufwand beim Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften durch Ankauf von Lebensmitteln in den letzten Jahren
- c) Anwachsen der Gerätebeschädigungen seit Inkrafttreten des Hochschul-Taxengesetzes 1972
- d) Fehlende Zweckbindung des Studienbeitrages
- e) Mangelnde Berücksichtigung der in der Praxis üblichen "Universitätsabkommen"
- f) Mangelnde Gleichstellung von Staatenlosen und Ausländern

Ziel:

- a) Angleichung der Hochschultaxen an das aktuelle Gebührenrecht
- b) Einführung eines Kostenbeitrages für Lebensmittel
- c) Einführung einer Schadenersatzregelung nach dem Verschuldensprinzip
- d) Zweckbindung des Studienbeitrages für die internationale Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen
- e) Berücksichtigung der "Universitätsabkommen"
- f) Gleichstellung von Staatenlosen und Ausländern bezüglich der Befreiung vom Studienbeitrag

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Kosten:

Keine; vielmehr sind zusätzliche Einnahmen in der Höhe von ca. 10 Mio. Schilling zu erwarten. Dieser Betrag wird zweckgebunden für die internationale Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen zur Verfügung stehen und von den akademischen Behörden autonom verwaltet werden.

## E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Hochschul-Taxengesetz ge-  
ändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A R T I K E L · I

Das Hochschul-Taxengesetz, BGBl.Nr. 76/1972, wird wie folgt  
geändert:

1. § 1 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) Aufwandsbeitrag mit Ausnahme eines Kostenbeitrages für  
Lebensmittel;"

2. § 2 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen  
akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-  
Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 in der geltenden  
Fassung) beträgt 800 S."

3. Die im § 5 Abs.3 genannten Gebührensätze werden erhöht:

von 15 S auf 30 S

von 35 S auf 70 S

von 100 S auf 200 S

von 15 S auf 30 S

von 10 S auf 20 S

von 5 S auf 10 S

4. § 9 Abs.1 zweiter Satz hat zu entfallen.

5. § 10 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Studienbeitrag beträgt 5 000 S pro Semester."

- 2 -

6. Dem § 10 ist ein Abs.5 hinzuzufügen:

"(5) Die Studienbeiträge sind zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden."

7. § 11 Abs.1 lit.c hat zu lauten:

"c) Studierenden, deren Heimatstaat oder Heimatuniversität bzw. Heimathochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;"

8. Im § 11 Abs.1 lit.d ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue lit.e hinzuzufügen, welche lautet:

"e) Staatenlosen."

## A R T I K E L I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## E r l ä u t e r u n g e n

Die vorliegende Novelle zum Hochschul-Taxengesetz basiert einerseits auf einer Anregung des Rechnungshofes, andererseits auf den über ein Jahrzehnt hin gewonnenen Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes.

Sie soll in erster Linie eine Angleichung der Hochschul-Taxen, wenn auch im wesentlich geringeren Umfang, an das aktuelle Gebührenrecht und an den internationalen Standard bringen. Die gebührenrechtlichen Vorschriften wurden in den letzten Jahren - der Geldwertänderung entsprechend - mehrmals novelliert, während die im Hochschul-Taxengesetz genannten Taxen noch auf dem gebührenrechtlichen Stand von 1972 beruhen.

### Zu Z 1:

Anlaß für die Neuregelung waren Überlegungen bezüglich der Gebarung der finanziellen Mittel am Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften, insbesondere betreffend die Einhebung eines Kostenbeitrages für Lebensmittel, die von den Studenten selbst verbraucht werden. Da nicht einzusehen ist, daß Lebensmittel, die von den Studierenden selbst verzehrt werden, vom BMWF finanziert werden sollen und die Studienrichtung "Haushalts- und Ernährungswissenschaften" zum Zeitpunkt des Erlasses des Hochschul-Taxengesetzes (1972) noch nicht in der heutigen Form und im gegenwärtigen Umfang eingerichtet war - und daher diese relativ junge Problematik noch keine ausreichende Berücksichtigung finden konnte - erscheint diese Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

### Zu Z 2 und 3:

Bei der Neufestlegung der Nostrifizierungstaxen (§ 2 Abs.1 HTG) und der Prüfungsgebühren (§ 5 Abs.3 HTG) wurde auf die Geldwertveränderung seit dem Jahr 1972 Rücksicht genommen.

- 2 -

Zu Z 4:

Bis zum Inkrafttreten des Hochschul-Taxengesetzes 1972 hatten die Studenten in den Laboratorien von ihnen verschuldete Schäden zu ersetzen. Seit der Abschaffung des Ersatzes hat insbesondere der Glasbruch um ein Vielfaches zugenommen. Wie eine vom BMWF durchgeführte Erhebung ergab, entstehen an den meisten betroffenen Instituten durch Glasbruch und Beschädigung von Apparaturen Schäden im Ausmaß von fünfstelligen bzw. sogar sechststelligen Geldsummen bis zu 520.000,- S pro Jahr. Sogar mutwillige Beschädigungen durch Studenten können nicht ausgeschlossen werden. Der § 2 des Dienstnehmer-Haftpflichtgesetzes, auf den im § 9 des Hochschul-Taxengesetzes 1972 verwiesen wird, läßt dem Richter einen zu weiten Spielraum, um diesen Mißbrauch anzuhalten. Andererseits würde die Einführung einer Schadenersatzpflicht nach dem Verursacherprinzip unter Umständen zu übermäßigen finanziellen Belastungen der Studenten führen. Es erscheint daher zweckmäßig, auf das Schadenersatzrecht nach dem ABGB abzustellen.

Zu Z 5:

Die Neuberechnung des von Ausländern zu entrichtenden Studienbeitrages (§ 10 Abs.5 HTG) erfolgte auch aufgrund internationaler Vergleiche. Dabei wurde das Augenmerk insbesondere auf westeuropäische und skandinavische Staaten gelegt, die eine standardmäßige Ähnlichkeit mit Österreich aufweisen.

Zu Z 6:

Im Gegensatz zu den anderen Paragraphen des Hochschul-Taxengesetzes enthält der § 10 (Studienbeitrag für Ausländer) keine Angaben über den Verwendungszweck der einzuhebenden Taxen. In der bisherigen Praxis wurden diese Einnahmen innerhalb der Universitäten durch Senatsbeschluß auf die Fakultäten verteilt.

In Hinkunft sollen diese Einnahmen zweckgebunden zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten, insbesondere zur Vergabe von Stipendien für Studierende aus Entwicklungsländern, vereinnahmt werden. Damit wird der § 10

- 3 -

des Hochschul-Taxengesetzes im Sinne des Gesamtcharakters des Hochschul-Taxengesetzes (Zweckbindung der Taxen) ergänzt, ohne daß die Autonomie der Universitäten, die schon bisher über die Studienbeiträge verfügten, eine Einschränkung erleidet.

Zu Z 7:

In der Praxis ist es - vor allem im anglo-amerikanischen Raum - üblich, daß nicht nur der Staat, sondern auch die (keineswegs immer dem Staat unterstellten) Universitäten bzw. Hochschulen Studierenden anderer Universitäten den Erlaß der Studiengebühren gewähren. Diese Möglichkeit der "Universitätsabkommen" soll hiermit gesetzlich verankert werden, weil es sonst zu einer Benachteiligung jener ausländischen Studenten käme, deren Heimatuniversität bzw. Heimathochschule Österreichern die genannten Vergünstigungen gewähren.

Zu Z 8:

Mit der Hinzufügung der lit.e soll die Gleichbehandlung zwischen Staatenlosen und Ausländern hergestellt werden. Von einer ursprünglich geplanten gesetzlich formulierten Differenzierung der Entwicklungsländer mußte abgesehen werden, da sich nach Auskunft des Bundeskanzleramtes die Einstufung eines Staates als "Entwicklungsland" nach einer von der OECD erstellten Liste richtet und eine gesetzliche Differenzierung nach bestimmten Kriterien problematisch erscheint.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Alte Fassung:

§ 1. (1)

a) Aufwandsbeitrag;

§ 2. (1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966) beträgt 400 S.

§ 5. (3) Die Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren gemäß Abs.1 und 2 sind von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist bei der Festsetzung der Prüfungsgebühren von folgendem Durchschnittssatz auszugehen:

- a) für die kommissionelle Abhaltung von Abschlußprüfungen (§ 24 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) vom gesamten Prüfungssenat
- aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission ..... 15 S,

Neue Fassung:

1. § 1 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) Aufwandsbeitrag mit Ausnahme eines Kostenbeitrages für Lebensmittel;"

2. § 2 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 in der geltenden Fassung) beträgt 800 S."

3. Die im § 5 Abs.3 genannten Gebührensätze werden erhöht:

von 15 S auf 30 S  
 von 35 S auf 70 S  
 von 100 S auf 200 S  
 von 15 S auf 30 S  
 von 10 S auf 20 S  
 von 5 S auf 10 S



- 2 -

- bb) für den Vorsitz im Prüfungssenat ..... 35 S,
- cc) für jede mündliche oder schriftliche sowie jede mündliche und schriftliche Prüfung aus einem Prüfungsfach mit Ausnahme von Kolloquien ..... 100 S;
- b) für die Abhaltung von Abschlußprüfungen in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
  - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission je Abschlußprüfung ..... 15 S,
  - bb) für jede Teilprüfung der Abschlußprüfung je Semesterwochenstunde der für die Prüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ..... 10 S, wenn es sich aber um eine Lehrveranstaltung handelt, für die ein besonderer Lehrauftrag erteilt wurde (§ 18 des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), je Semesterwochenstunde ..... 5 S;
- c) Bei jeder anderen Art der Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe des Unterrichtsplanes sowie bei der Wiederholung von Prüfungen sind die in lit.a und b bezeichneten Ansätze sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (1) Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen ist nach dem Grad des Verschuldens Ersatz zu leisten. Die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmer-Haftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sind sinngemäß auf Studierende anzuwenden.

4. § 9. Abs.1 hat zu lauten:  
"(1) Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen ist nach dem Grad des Verschuldens Ersatz zu leisten."

§ 10. (2) Der Studienbeitrag beträgt  
1 500 S pro Semester.

5. § 10 Abs.2 hat zu lauten:  
"(2) Der Studienbeitrag be-  
trägt 5 000 S pro Semester."

6. Dem § 10 ist ein Abs.5 hinzu-  
zufügen:  
"(5) Die Studienbeiträge sind  
zur Förderung der internatio-  
nalen Zusammenarbeit der Uni-  
versitäten bzw. Hochschulen zu  
verwenden."

§ 11. (1)

c) Studierenden, deren Heimatstaat  
Studierenden österreichischer  
Staatsbürgerschaft ebenfalls den  
Erlaß der Studiengebühren gewährt;

7. § 11 Abs.1 lit.c hat zu lauten:  
"c) Studierenden, deren Heimat-  
staat oder Heimatuniversi-  
tät bzw. Heimathochschule  
Studierenden österreichischer  
Staatsbürgerschaft ebenfalls  
den Erlaß der Studiengebühren  
gewährt."

§ 11. (1)

d) Studierenden aus Entwicklungs-  
ländern.

8. § 11 Abs.1 lit.d hat zu lauten:  
"d) Studierenden aus Entwick-  
lungsländern;"

Dem § 11 Abs.1 ist eine lit.e  
hinzuzufügen:

"e) Staatenlosen."